

## **Kooperationsvereinbarung**

**zwischen**

**der Stadt Lohne  
Vogtstraße 26  
49393 Lohne**

**und**

**dem Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta**

**zur Nutzung der Mensa  
der Franziskus-Schule in Lohne  
im Rahmen der Umsetzung des Ganztagschulbetriebs  
der Elisabethschule, Außenstelle Lohne**

### **Vereinbarungsgrundlage und Ziel:**

Der Landkreis Vechta ist Schulträger der Förderschule Elisabethschule Vechta mit der Außenstelle Lohne. In der Außenstelle Lohne wird die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache betrieben. Zurzeit werden dort die Schuljahrgänge eins bis vier grundsätzlich zweizügig betrieben.

Ab dem 01.08.2026 ist gem. § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter zu erfüllen. Der Rechtsanspruch ist ab dem Schuljahr 2026/2027 jährlich aufsteigend für die jeweils ersten Klassen zu erfüllen.

Mit Bescheid vom 28.04.2026 hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück der Elisabethschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Außenstelle Lohne die Einrichtung als offene Ganztagschule ab dem Schuljahr 2026/2027 aufsteigend mit dem Schuljahrgang eins auf Grundlage des von der Elisabethschule vorgelegtem Ganztagschulkonzeptes genehmigt.

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass aufgrund der räumlichen Nähe der Franziskus-Schule in der Straße Hilge Beuken 10 zur Außenstelle Lohne der Elisabethschule in Hilge Beuken 2 eine gemeinsame Nutzung der Mensa der Franziskussschule für die Schülerinnen und Schüler der beiden Schulen erfolgen soll.

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist, dass es dem Landkreis Vechta als Schulträger unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit möglich ist, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die Schülerinnen und Schüler in der Außenstelle Lohne der Elisabethschule zu erfüllen. Gleichzeitig können die nachgefragten Bedarfe auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 festgestellt und somit für die folgenden Schuljahre passgenaue Angebote für die Mittagsverpflegung in der Außenstelle Lohne der Elisabethschule ermittelt werden.

## **1. Mensa-Nutzung durch die Elisabethschule**

### **Beginn:**

Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027, ab dem 13.08.2026, können die Schülerinnen und Schüler der Klassen eins der Elisabethschule an der Mittagsverpflegung in der Mensa der Franziskus-Schule teilnehmen. Die Nutzung der Mensa wird bei Fortsetzung der Kooperation auf die nachfolgenden Klassenstufen bis maximal zur Klassenstufe vier ausgeweitet.

### **Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler:**

Die genaue Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wird bis zum 15.06.2026 mitgeteilt.

### **Zeitraum der Mensa-Nutzung:**

Der Zeitraum der Mensa-Nutzung wird für die Dauer eines Schulhalbjahres von den Schulleitungen einvernehmlich geregelt.

Sollten innerhalb des Schulhalbjahres Abweichungen vom vereinbarten Zeitraum der Mensanutzung für den Schulbetrieb erforderlich sein, sind sich die Kooperationspartner einig, einvernehmliche Lösungen für die Mensa-Nutzung zu organisieren.

### **Begleitung der Schülerinnen und Schüler:**

Die Schülerinnen und Schüler der Außenstelle Lohne der Elisabethschule werden auf dem Hin- und Rückweg und während der Mittagessen-Zeit in der Franziskus-Schule von einer geeigneten Betreuungskraft begleitet.

## **2. Teilnahme am Abrechnungssystem**

Die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nehmen am von der Stadt Lohne eingerichteten Abrechnungssystem, zurzeit das webbasierte „mampf“-Abrechnungssystem, teil. Danach wird je Teilnehmenden ein Verpflegungskonto eingerichtet, für das von den Erziehungsberechtigten ein Separatschriftmandat erteilt wird. Durch Teilnahme am Abrechnungssystem wird für die Abomittagsverpflegungsteilnahme automatisch ein Mittagsmenü-Eigenanteil von den Erziehungsberechtigten erhoben.

## **4. Finanzierung der Mensa-Nutzung durch den Landkreis Vechta:**

Die Abrechnung der Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler der Elisabethschule erfolgt monatlich zwischen der Stadt Lohne und dem Landkreis Vechta durch Mitteilung der Gesamtzahl der in Anspruch genommenen Mittagsmenüs.

Der Preis für ein Mittagmenü beträgt derzeitig (Stand: Februar 2026) 6,37 €.

Zur Erstattung des Gemeinkostenanteils je Mittagmenü für Personalkosten, Abrechnungssystem, Gebäudereinigung für Mensa und Küche, Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Gas), Einrichtungsnutzung für Küche und Mensaraum, wird eine Pauschale in Höhe von 3,00 € je Mittagmenü in Rechnung gestellt.

Insgesamt beträgt der vom Landkreis Vechta zu erstattende Betrag 9,37 € je Mittagmenü. Abzüglich des von den Erziehungsberechtigten über das Abrechnungssystem erhobenen Eigenanteils von 4,00 € je Mittagmenü, verbleibt zur Abrechnung der Restbetrag von 5,37 € (Stand: Februar 2026) je Mittagmenü.

## **5. Haftung für Schäden**

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten der Kooperationspartner, bzw. der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, besteht ein Ersatzanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schulen als auch für solche von Dritten.

## **6. Kündigung der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationsvereinbarung kann beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **7. Gültigkeitsdauer**

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft und wird zunächst für die Dauer des Schuljahres 2026/2027 bis zum 31.07.2027 befristet.

Soweit keine Kündigung oder Aufhebung der Kooperationsvereinbarung erfolgt, verlängert sich diese ohne weitere Abgabe einer Erklärung jeweils um ein weiteres Schuljahr.

## **8. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Gewollten soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt entsprechend im Falle einer Vereinbarungslücke.

Lohne, den

Vechta, den

---

Stadt Lohne

---

Landkreis Vechta